

# Satzung des Regionalanglerverbandes Nordvorpommern e.V.

## § 1

### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Regionalanglerverband Nordvorpommern e.V.“. Der Regionalanglerverband Nordvorpommern, nachfolgend RAV genannt, ist die Vereinigung der im Vereinsregister registrierten Anglervereine der Region Nordvorpommern.
2. Der RAV ist beim Amtsgericht Stralsund unter der Nummer „VR 1140“ als eingetragener Verein registriert.
3. Gerichtsstand ist Stralsund. Der Sitz des RAV ist in Tribsees
4. Der RAV gehört dem Landesanglerverband Mecklenburg –Vorpommern e.V. an.
5. Er ist Nachfolger des Kreisfachausschusses Grimmen des Deutschen Anglerverbandes.

## § 2

### Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der RAV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes über steuerbegünstigte Zwecke in der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er arbeitet nicht gewerbsmäßig gewinnstrebend.
3. Mittel des RAV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RAV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Der RAV verhält sich in allen parteipolitischen und weltanschaulichen Fragen neutral. Er lehnt antihumanes, rassistisches, faschistisches und militaristisches Gedankengut ab.
5. Die Aufgaben des RAV sind:
  - a) Förderung des Verständnisses in allen Fragen des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes, auch nach außen, sowie des waidgerechten Angelns mit dem Ziel der Herbeiführung und Pflege der inneren Verbundenheit zur Natur

- b) aktive Mitarbeit und Vertretung der Interessen der Angelfischer in allen Umwelt-, Natur- und Artenschutzfragen sowie Zusammenarbeit mit den entsprechenden regionalen und nationalen Vertretungen, Verbänden und Behörden, insbesondere bei Gesetzgebungsverfahren
- c) Erhalten und Schaffen gesunder Gewässer mit einem artenreichen Fischbestand, sowie der Flora und Fauna
- d) Erwerb und Anpachtung von Gewässern und deren Bewirtschaftung sowie Wahrnehmung des Fischereirechtes
- e) Koordinierung der Gewässerwirtschaft sowie die Förderung der Angelfischerei
- f) Schulung, Aus- und Fortbildung der Angler bei der Gewässerpflege, der Bewirtschaftung sowie des Angelns
- g) Lehrgänge zum Erwerb des Fischereischeins
- g) Förderung der Jugendarbeit

### § 3

#### Grundsätze

1. Die Selbstständigkeit der dem RAV angehörenden Anglervereine in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Angehörigkeit im RAV nicht berührt. Durch die Angehörigkeit im RAV entstehen keine gegenseitige Haftungsverhältnisse der Anglervereine untereinander sowie der Anglervereine und dem RAV.
2. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des RAV und des Landesanglerverbandes sind für die Anglervereine und Mitglieder bindend. Nur so können grundlegende Interessen der Angelfischer einheitlich und geschlossen vertreten werden.

### § 4

#### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des RAV ist das Kalenderjahr.

### § 5

## Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind die beigetretenen Anglervereine der Region Nordvorpommern und deren Mitglieder. Die Mitgliedschaft ist bei dem RAV durch eine Beitrittserklärung und einer Kopie der Eintragung ins Vereinsregister über die Registrierung als eingetragener Verein zu beantragen. Die Aufnahme ist durch den RAV schriftlich zu bestätigen.

2. Natürliche und juristische Personen, die die Arbeit und Zielstellung des RAV unterstützen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Der Vorstand kann Personen, die sich um die Förderung des RAV besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder ernennen.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann erfolgen:

a) durch Kündigung, die spätestens 4 Wochen vor Beendigung eines Geschäftsjahres durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand des RAV zu erklären ist. Sie wird dann zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Diese Kündigung hat auf die Mitgliedschaft im Landesanglerverband keinen Einfluss.

b) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Interessen des Verbandes verstößt. Der Vorstand berät über einen beabsichtigten Ausschluss. Das auszuschließende Mitglied ist dazu schriftlich oder in Textform einzuladen und anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Ein ausgeschlossener Mitgliedsverein hat keinen Anspruch auf das Vermögen des RAV.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, entsprechend dieser Satzung, beraten und betreut zu werden.

2. Die Mitglieder haben das Recht, durch ihren Vorstand oder Delegierte an den Beratungen und Beschlussfassungen des RAV teilzunehmen.

3. Vom RAV können die Mitglieder die Wahrung ihrer Interessen verlangen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung zu befolgen und die durch den Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern beschlossenen Beiträge zu zahlen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, geforderte Auskünfte zu erteilen, die Vorstandsmitglieder des RAV an Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen.

6. Gemäß Satzung des Landesanglerverbandes sind die Mitglieder bei der Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit gegen Haftpflicht im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungsverträge versichert.

## § 7

Organe des Regionalanglerverbandes

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des RAV. Sie setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Personen zusammen:

- a) dem Vorstand des RAV
- b) den Vorsitzenden der Anglervereine
- c) den stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der RAV hat 2 Wochen vorher die Einladungen in Schrift- oder Textform zu versenden. Nicht auf der Tagesordnung stehende schriftliche Anträge können behandelt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen einverstanden sind.

3. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden.

- a) durch den Vorstand des RAV, bei Erfordernis
- b) wenn mindesten 1/3 der Anglervereine dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

6. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

- a) die Richtlinie der Arbeit des RAV für das Geschäftsjahr zu beschließen
- b) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen zu nehmen
- c) den Bericht der Kassenprüfer entgegen zu nehmen

- d) den Vorstand zu entlasten
- e) den Vorstand zu wählen
- f) die Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz zu wählen
- g) die Kassenprüfer sind zu wählen

7. Bei der Mitgliederversammlung haben Stimmrecht:

- a) die Mitglieder des Vorstandes des RAV
- b) die Vorsitzenden der Anglervereine
- c) die stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder

Es gilt folgender Delegiertenschlüssel:

Anglervereine je 50 Mitglieder: 1 Delegierter

8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen. Ausnahmen sind in §§ 13, 14 geregelt.

## § 9

Vorstand des Regionalanglerverbandes

1. Dem Vorstand des RAV gehören mindestens 5 Sportfreunde an:

- a) Vorstandsvorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Stellvertreter
- d) Kassenwart
- e) Gewässerwart; Natur- und Umweltschutz

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied eines im RAV vertretenen Anglervereins sein. Die Vorstandsmitglieder werden in offener Wahl gewählt, es sei denn, dass mehr als 1/3 der Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangen. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Wahlperiode beträgt 5 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode ein stimmberechtigtes, ordentliches Vereinsmitglied in den Vorstand berufen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

3. Die Geschäftsführung obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen hat eine Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftstätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Der 1. Vorsitzende ist Mitglied des Hauptausschusses des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und vertritt hier die Interessen seiner Mitglieder.

4. Der RAV kann Anglervereine oder Mitglieder der Anglervereine in besonderen Fällen mit Aufgaben betrauen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes des RAV arbeiten ehrenamtlich.

## § 10

### Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Vorstandssitzung muss durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

3. Die Einladungen sind spätestens 2 Wochen vor der Sitzung zu versenden.

## § 11

### Protokolle

Über alle Versammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie müssen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Ein Exemplar der Niederschrift wird in den Unterlagen verwahrt.

## § 12

### Beiträge

1. Der RAV erhebt von seinen Mitgliedern den in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag.

2. Berechnungsgrundlage für den Beitrag ist die Zahl der Mitglieder.

3. Der Beitrag ist im I. Quartal eines jeden Jahres zu entrichten.

## § 13

### Finanzordnung

1. Der Vorstand des RAV beschließt eine Finanzordnung.
2. In der Finanzordnung wird insbesondere geregelt:
  - a) Einnahmen
  - b) Ausgaben
  - c) Grundsätze der Kassenführung
  - d) Kassenprüfung

## § 14

### Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 auf der Versammlung vertretenen Stimmen. Die Anträge zur Satzungsänderung müssen in vollem Umfang aus der betreffenden Einladung ersichtlich oder als Anlage beigefügt sein.

## § 15

### Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des RAV kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des RAV ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Delegierten erforderlich.
2. Bei Auflösung des RAV fällt sein Vermögen nach Tilgung der Verbindlichkeiten an die ihm angeschlossenen Vereine.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 07.01.2017 in Kraft.

Grimmen, den 07.01.2017